

Von der RAbt II B 4 ist zur Durchführung dieser Arbeiten Ref. Obring. Graeser zu dem Sonderausschuß „Ernährungswirtschaftliche Maschinen“ abgestellt worden. Für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wird die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen LBSch notwendig. In den Arbeitsgemeinschaften sollen unter anderem Vertreter der LBSch, des Landmaschinenhandwerks, des Schmiedehandwerks, der Gutswerkstätten, des Landeswirtschaftsamtes, des Gau-AA, des Gau-Wirtschaftsberaters und des Bevollmächtigten für den Nahverkehr zusammenarbeiten.

Die Abt II B 4 haben die Gründung der Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung der anfallenden Arbeiten zur Sicherstellung der Landmaschinen-Instandsetzungswerkstätten mit allen Mitteln zu unterstützen.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.

— DN 1945 S. 58.

Lieferung von Kettenschleppern Hanomag KV 50

— II B 4/122/1 vom 8. 1. 1945 —

Die Firma Hanomag teilt mit, daß es ihr nicht mehr möglich ist, Kettenschlepper für die Ldw zur Verfügung zu stellen und sich gezwungen sieht, die ihr aus der September/Okttober-Zuteilung zugegangenen Bezugscheine den LBSch zurückzugeben. Hanomag-Kettenschlepper, die bisher nicht zur Auslieferung gelangten, können nicht mehr geliefert werden. Soweit die LBSch über die bisher gegebenen, von hier aus zugeteilten Kontingente Bezugscheine noch nicht ausgestellt haben, ist es zwecklos, diese Bezugscheine der Firma noch zuzusenden. — Ersatzstellung für die ausgefallenen Maschinen ist leider nicht möglich.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften,
Kreisbauernschaften.

— DN 1945 S. 59.

Bindegarn; hier Verkauf für die Ernte 1945

— II B 4/123/5 vom 11. 1. 1945 —

Für den Verkauf von Bindegarn für die Ernte für 1945 ist vorläufig folgende Anweisung ergangen:

Zur Vermeidung größerer Bindegarnläger und ihres Verlustes durch Feindeinwirkung sollen die für die Ernte 1945 bestimmten Bindegarmengen — mit Ausnahme von Bindegarn aus Hanf und Hanfwerg — sofort nach der Herstellung an die früheren Abnehmer verteilt werden. Die Reichsvereinigung Bastfaser hat aus diesem Grunde die nachstehende Anweisung erlassen:

„1. Alle Abnehmer von Bindegarn für den Mähbedarf der Ernte 1944 sind von den Herstellern und Wiederverkäufern mit sofortiger Wirkung in Höhe von 50 vH der von ihnen für den Mähbedarf der Ernte 1944 ordnungsmäßig bezogenen Bindegarmengen (Faser- und Papierbindegarn) zu beliefern. Ausgenommen ist hiervon die Lieferung von Bindegarn aus Hanf und Hanfwerg, das bis zur weiteren Verfügung auf Lager zu halten ist.

2. Für die auf Grund dieser Anweisung vorzunehmenden Verkäufe gelten die Vorschriften der Anweisung der Reichsvereinigung Bastfaser vom 12. 2. 1943 über Festpreise und allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Erntebindegarn im Jahre 1943 für Verkäufe an Wiederverkäufer sowie die Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. 4. 1943 (in Verbindung mit der Anweisung der Reichsvereinigung Bastfaser vom 7. 2. 1944 über Festpreise und allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Erntebindegarn im Jahre 1944) mit folgender Änderung des § 10 Abs. 6 der erstgenannten Anweisung:

Bei Zahlung bis zum 15. 1. 1945 3 $\frac{1}{2}$ vH Skonto.
Bei Zahlung bis zum 15. 2. 1945 3 vH Skonto.
Bei Zahlung bis zum 15. 3. 1945 2 $\frac{1}{2}$ vH Skonto.
Bei Zahlung bis zum 15. 4. 1945 2 vH Skonto.
Bei Zahlung bis zum 15. 5. 1945 1 $\frac{1}{2}$ vH Skonto.

3. Für Wiederverkäufer, deren Bindegarnlieferanten ausgefallen sind, werden durch die Treuhandstelle Bindegarn frachtgünstige neue Lieferanten festgesetzt.

4. Jede Rechnung für auf Grund dieser Anweisung gelieferte Bindegarmengen hat den Hinweis zu enthalten, daß die gelieferte Bindegarmenge ausschließlich für die Ernte 1945 bestimmt ist, und daß sie nicht für andere Zwecke, insbesondere auch nicht zum Ausgleich von Fehlmenngen an Bindegarn für Druschzwecke der Ernte 1944, abgegeben oder verwendet werden darf.“

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften,
Kreisbauernschaften.

— DN 1945 S. 59.

Forst

Privatforstdienst; hier Lehrgänge u. Prüfungen

— II E 177/1 vom 10. 1. 1945 —

Auf verschiedene Anfragen über den Zeitpunkt der Abhaltung von Lehrgängen und Prüfungen wird mitgeteilt, daß die Termine erst festgesetzt werden, wenn genügend Teilnehmer gemeldet sind. Es sind mir daher bis auf weiteres die Anwärter, die an den Veranstaltungen teilnehmen können, fortlaufend zu melden.

Bei den Meldungen zum Forstschulbesuch ist stets die von der LBSch auszustellende Zulassungsbescheinigung und bei Vorlage der Unterlagen zur Ablegung der Revierförsterprüfung der Nachweis

über den Ausbildungsgang oder die Äußerung nach Vordruck 3 der Ausbildungsbestimmungen vorzulegen.

Den Meldungen zu Forstwartlehrgängen ist neben den Zeugnisabschriften über die bisherige Tätigkeit das vorgeschriebene Übersichtsblatt oder das Formblatt gemäß der AO vom 23. 2. 1944 — II E 140 — (nicht veröffentlicht) beizufügen.

Vorzulegen sind nur solche Meldungen, nach welchen die Teilnahme aller Wahrscheinlichkeit nach gesichert ist; ggf. ist der Nachweis darüber zu fordern.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften,
Forstabt.

— DN 1945 S. 59.